Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
Az.: 3 RK 73/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Zugestellt am
11. Juli 1968

Klägerin und Revisionsklägerin,

Reg.Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

sämtlich wohnhaft in

Bevollmächtigte der Beigeladenen zu 2 und 3) und gesetzliche Vertreterin der Beigeladenen zu 4) bis 8):

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 18. Juni 1968 durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t - Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. K r e b s	und
Bundesrichter	Schroeder-Printzen,	
Bundessozialrichter	H a h n e r	und
Bundessozialrichter	Dr. S c h m i d t	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. August 1966 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 13. November 1963 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob die beklagte Krankenkasse berechtigt ist, für die Beigeladenen Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner nach § 381 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) von den für die klagende Landesversicherungsanstalt eingezogenen Rentenversicherungsbeiträgen einzubehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Der Arbeiter Albert S (St.), der Ehemann der beigeladenen Lieselotte D verw. S und der Vater der Beigeladenen zu 2 - 8), erlitt im August 1948 als Bauhelfer einen Arbeitsunfall; für dessen Folgen bezog er eine Dauerrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 75 v.H. aus der gesetzlichen Unfallversicherung. In den Wintern 1949/1950 und 1955/1956 erkrankte er an langwierigen Rippenfellentzündungen. Im Oktober 1957 wurde erstmals eine Lungentuberkulose festgestellt. Am 25. Februar 1960 verstarb St. in der Diakonissenanstalt Schwäbisch Hall .

Spätestens ab Januar 1946 war St. bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) in Nagold für den Fall der Krankheit versichert, zum Teil als Arbeiter oder Empfänger von Arbeitslosenunterstützung, zum Teil als freiwillig Versicherter.Am 12. April 1955 nahm er eine Beschäftigung als Arbeiter bei einem Bauunternehmer an. Während des bestehenden Arbeitsverhältnisses wurde er am 14. September 1955 wegen Rippenfellentzündung krank und arbeitsunfähig. Die AOK Nagold gewährte Krankengeld bis zur Aussteuerung am 29. Februar 1956. Ab März 1956 war er wieder freiwilliges Mitglied; wegen Umzugs trat er am 19. Juli 1957 zur Beklagten über, bei der er bis zu seinem Tode freiwilliges Mitglied blieb.

St. hatte zuletzt von seiner Rente und einer Unterstützung aus der Sozialhilfe gelebt. Einen Antrag auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hatte weder er noch der Träger der Sozialhilfe gestellt. Die Klägerin als zuständiger Rentenversicherungsträger erbrachte auch sonst keine Leistungen, insbesondere nicht ein Heilverfahren oder ein Übergangsgeld.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Nach dem Tode St. stellte die Witwe am 1. März 1960 bei der Beklagten den Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung (§ 313 Abs. 4 RVO). Die Beklagte entsprach dem Antrag mit Wirkung vom 26. Februar 1960. Am 7. März 1960 beantragte die Witwe für sich und die Kinder bei der Klägerin Hinterbliebenenrente. An demselben Tag meldete sie sich und die Kinder zur Krankenversicherung der Rentner an und führte in dem Vordruck aus, sie wolle Mitglied der Beklagten sein. Darauf schloß die Beklagte die freiwillige Mitgliedschaft für die Witwe von Amts wegen. Mit Bescheid vom 9. August 1960 bewilligte die Klägerin Hinterbliebenenrente für die Witwe und die Kinder vom 1. Februar 1960 an.

Die Beklagte behielt von den für die Klägerin eingezogenen Arbeiterrentenversicherungs-Beiträgen nach und nach die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (§ 381 Abs. 2 RVO) für die Beigeladenen ein, und zwar für die Zeit vom April 1960 bis Dezember 1962 (für Gisela St. nur bis Dezember 1961) mit insgesamt 5.979,43 DM.

Im Juli 1963 beantragte die Beigeladene zu 1) für sich und die Beigeladenen zu 2 - 8) vorsorglich die Aufnahme in die freiwillige Krankenversicherung.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 5.979,43 DM zu zahlen, weil St. bei seinem Tode nicht mehr gegen Entgelt beschäftigt und damit kein Arbeiter im Sinne von § 165 Abs. 1 Nr. 1 RVO gewesen sei. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Forderung der Klägerin auf Beiträge sei durch die zu Recht erklärte Aufrechnung mit den Krankenversicherungs-Beiträgen für die Beigeladenen erloschen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Diese Gegenforderung sei nach § 381 Abs. 2 iVm § 165 Abs. 1 Nr. 4 RVO begründet. Die Beigeladenen seien Hinterbliebene eines "Arbeiters". Denn es werde hier nicht verlangt, daß der Betreffende bei seinem Tode versicherungspflichtig gewesen sei, es genüge, wenn er nach seinem Berufsbild Arbeiter gewesen sei. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat gegen das Urteil Revision eingelegt.

Sie trägt vor: Dem Grundgedanken des § 165 Abs. 1 Nr. 4 RVO entsprechend würden rentenberechtigte Hinterbliebene nur dann der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung unterliegen, wenn die Person, aus deren Versicherung der Rentenanspruch hergeleitet werde, nach Art ihrer Beschäftigung und Höhe des Entgelts zum Kreis der Krankenversicherungspflichtigen gehört habe. Sinn und Zweck der Krankenversicherung der Rentner beim Eintritt des Versicherungsfalles für die Hinterbliebenen-Rentenbezieher bestehe darin, den im Rahmen der Familienhilfe zu Lebzeiten des Versicherten für seine Angehörigen begründeten Anspruch auf Krankenversicherung für die Hinterbliebenen zu ersetzen; es könne daher bei der Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 165 Abs. 1 Nr. 1 RVO, auf den in Nr. 4 verwiesen sei, nur der krankenversicherte Arbeiter gemeint sein.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

> das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 26. August 1966 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Stuttgart vom 13. November 1963 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

> die Revision zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Beigeladenen sind im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

Die Revision ist begründet.

Voraussetzung für die Beitragspflicht nach § 381 Abs. 2 RVO der Klägerin für die Beigeladenen wäre, daß die Beigeladenen nach § 165 Abs. 1 Nr. 4 RVO krankenversichert wären. Nach dieser Vorschrift werden für den Fall der Krankheit versichert Hinterbliebene der in § 165 Abs. 1 Nr. 1 - 3 RVO bezeichneten Personen, welche die Voraussetzungen für den Bezug einer Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten erfüllen und diese Rente beantragt haben. Eine Versicherung des St. nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO hat nicht bestanden, weil St. zu Lebzeiten keinen Antrag auf Rente gestellt hat. Eine Krankenversicherung kann daher nach Nr. 4) nur eintreten, wenn St. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 erfüllt hat, wenn er also "Arbeiter" war. Dabei ist aber im Gegensatz zur Meinung des LSG nicht ausreichend, daß der Betreffende nach seinem Berufsbild Arbeiter war. Vielmehr muß er als Arbeiter nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 RVO gegen Krankheit versichert gewesen sein. Denn durch die Aufzählung in Nr. 1) "Arbeiter" - wie auch in Nr. 2) "Angestellte" - wird hervorgehoben, daß dieser Personenkreis der Krankenversicherungspflicht unterlegen haben muß. Deutlich ergibt es sich auch aus Nr. 2),

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

wo von einem regelmäßigen Jahresarbeitsverdienst des Angestellten die Rede ist; dabei wird also vorausgesetzt, daß er als Angesteller Einkommen hat und wegen der Höhe seines Einkommens der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung unterlegen hat. Eine Ausnahme von der unmittelbar vorausgegangenen Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 und 2 RVO hat der Gesetzgeber nur im 2. Halbsatz der Nr. 4) gemacht. Hier hat er auch die Hinterbliebenen solcher Angestellten in die Versicherung einbezogen, die während der letzten fünf Jahre vor dem Tode mindestens zweiundfünfzig Wochen bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren. Wenn der Gesetzgeber auch die Hinterbliebenen von Arbeitern unter gleichen oder ähnlichen Voraussetzungen hätte in die Versicherungspflicht einbeziehen wollen, so hätte er es an dieser Stelle regeln müssen. Da dies aber nicht geschehen ist, ist die nur für bestimmte Angestellte geltende Vorschrift für Arbeiter auch nicht entsprechend anwendbar; diese müssen also zur Zeit ihres Todes in der Krankenversicherung pflichtversichert gewesen sein, damit ihre Hinterbliebenen nach § 165 Abs. 1 Nr. 4 RVO in der Krankenversicherung pflichtversichert sind. Diese Auffassung wird auch übereinstimmend in der Literatur vertreten (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, S. 448h Nr. 2a) aa; Wege zur Sozialversicherung, 1962 S. 372; Heyn, Rentnerkrankenversicherung, § 2 S. 51; Jantz, Krankenversicherung der Rentner, S. K 13 unter Nr. 2) und Schmatz/Pöhler, Rentnerkrankenversicherung, S. 26).

Die Beigeladenen waren also in der streitigen Zeit nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 4 RVO krankenversichert. Sie haben aber die Möglichkeit, sich nach § 176 Abs.4 RVO freiwillig zu versichern und damit einen Anspruch

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

auf Beitragszuschuß zu erwarten; darüber ist jedoch im vorliegenden Rechtsstreit nicht zu entscheiden.

Da die Beklagte somit keinen Anspruch auf Beiträge nach § 381 Abs. 2 RVO hat, muß das Urteil des LSG aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das zutreffende Urteil des SG zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS